

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 1057), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 – Im Stadtgraben. Ziel der Planung ist es eine wohnbauliche Nutzung zu ermöglichen.

2. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben ist beigefügt.